

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen [REDACTED]

Bearbeiter [REDACTED]

München
01.02.2021

Telefon / - Fax [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Kommunaler Ordnungsdienst; Einsatz von Bodycams

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist eine der wichtigsten Kernaufgaben von Staat und Polizei. Den Gemeinden ist es möglich, mit Hilfe von Außendienstmitarbeitern einen kommunalen Ordnungsdienst einzurichten, um regelmäßige Streifengänge durchzuführen und die Bevölkerung, etwa über das Ortsrecht (z. B. Grünanlagensatzung, Reinhaltungsverordnung etc.) zu informieren und auf die Unterbindung von Verstößen hinzuwirken. Kommunale Ordnungsdienste können innerhalb der bayerischen Sicherheitsarchitektur wichtige Partner der Bayerischen Polizei darstellen und übernehmen dabei eine unterstützende Funktion.

Die Abwehr von Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter der Bevölkerung, wie Leib und Leben, sowie die Kriminalitätsbekämpfung bleiben jedoch Kernkompetenz der Polizei. Die kommunalen Ordnungsdienste können gegen erkannte Sicherheits- und Ordnungsstörungen lokal begrenzt und angemessen reagieren. Im eigenen (teilweise auch im übertragenen) Wirkungskreis haben die Gemeinden

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.innenministerium.bayern.de

Odeonsplatz 3 · 80539 München
U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

insbesondere die Aufgabe, Verstöße gegen Ortsrecht zu verhüten und zu unterbinden. Zudem ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mittels Verwarnungsgeldern dem kommunalen Ordnungsdienst überall dort möglich, wo die Gemeinden zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

Solange mit der Tätigkeit keine Grundrechtseingriffe einhergehen, ist ein kommunaler Ordnungsdienst – im Sinne eines „Beobachten, Erkennen, Melden“ – ohnehin rechtlich zulässig.

Automatisierte Bild- und Tonaufzeichnungen von Bürgerinnen und Bürgern, wie sie von körpernah getragenen Aufnahmegeräten wie z. B. einer Bodycam angefertigt werden, stellen allerdings einen tiefgreifenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG), in das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 1 Kunst-Urheber-Gesetz, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) und das Recht am gesprochenen Wort (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) dar und bedürfen daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichend bestimmten und normklaren Ermächtigungsgrundlage, zumal hier ja nicht nur die unmittelbare Zielperson, sondern ggf. auch unbeteiligte Dritte von einer Aufzeichnung miterfasst sein können (BVerfG, Beschl. v. 23.02.2007, Az. 1 BvR 2368/06; Urt. v. 11.03.2008, 1 BvR 2074/05). Zudem muss infolge dieser Rechtsprechung vor jeder einzelnen Nutzung der Bodycam die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen und räumlichen Umfang und die Möglichkeit der Auswertung der Daten vom einzelnen Anwender geprüft werden.

Die Grundrechte und die Rechtsprechung des BVerfG stellen zudem hohe Anforderungen an Recht und Technik zur Weiterverarbeitung, insbesondere Speicherung, abgeschotteter Server, Berechtigung für Datenzugriff, Dokumentation, Speicherung im eigenen Server, keine Nutzung einer privaten Cloud.

Nach geltendem Recht fehlt eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den kommunalen Ordnungsdienst:

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) findet auf den kommunalen Ordnungsdienst keine Anwendung. Auch die allgemeine Vorschrift des Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz zur Videoüberwachung kann hierfür nicht herangezogen werden, da

diese nur ortsfeste Anlagen und keine Tonaufzeichnungen erfasst. Eine Nutzung von Bodycams ist daher für den kommunalen Ordnungsdienst nach diesen Vorschriften nicht zulässig.

Überdies ist zu bedenken, dass die Einführung von Bodycams bei kommunalen Ordnungsdiensten nicht zuletzt aufgrund der oben dargestellten hohen rechtlichen Hürden einerseits ein sehr hohes Maß an Verantwortung für den einzelnen Anwender sowie andererseits einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand mit sich bringen und wohl auch in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen würde. Aus diesem Grund ist derzeit nicht beabsichtigt, eine entsprechende Rechtsgrundlage für kommunale Ordnungsdienste zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Ministerialrat